

Beitragsordnung der Jungen Liberalen Hamburg e. V.

Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung am 02.06.2012, zuletzt geändert durch die Landesmitgliederversammlung am 07.12.2014

§ 1

Beiträge

Der Beitrag beträgt pro Geschäftsjahr mindestens

- 1) Für Mitglieder EUR 48,00 p. a.
- 2) Für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende EUR 24,00 p. a.
- 3) Für Erwerbslose EUR 24,00 p. a.
- 4) Für Fördermitglieder EUR 48,00 p. a.

§ 2

Fälligkeit

(1) Jedes Mitglied ist gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Jungen Liberalen Hamburg e. V. zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 3. Werktag eines neuen Kalenderjahres im Voraus fällig. Zuviel gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet. Insbesondere wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres aus Gründen endet, die das Mitglied zu vertreten hat, ist eine zeitanteilige Minderung des Jahresbeitrages ausgeschlossen.

(2) Für Neumitglieder ist der Jahresbeitrag zu Beginn des Monats, der dem Zugang der Aufnahmebestätigung folgt, für das laufende Geschäftsjahr fällig.

(3) Die Mitglieder sind auf die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages durch Zustellung einer Beitragsrechnung hinzuweisen. Die erste Mahnung gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der Jungen Liberalen Hamburg e. V. wegen ausstehender Mitgliedsbeiträge soll frühestens vier, spätestens aber sechs Wochen, nach Fälligkeit des Beitrages verschickt werden. Die weitere Mahnung soll vier Wochen nach der ersten Mahnung erfolgen.

§ 3

Ermäßigungen

(1) Der ermäßigte Beitrag nach § 1 Nr. 2 und 3) wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung derjenigen Nachweise, die die Inanspruchnahme der Ermäßigung rechtfertigen sollen, spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages an den Landesschatzmeister der Jungen Liberalen Hamburg e. V. zu richten.

(2) Die Ermäßigung ist auf ein Jahr befristet. Das Mitglied ist verpflichtet, den Landesschatzmeister unaufgefordert unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Gründe, die die Ermäßigung gerechtfertigt hatten, weggefallen sind.

§ 4

Erlass - Stundung

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Landesvorstand der Jungen Liberalen Hamburg e. V. nach billigem Ermessen im Einzelfall die Zahlung von Beiträgen ganz oder teilweise erlassen oder diese stunden.

(2) Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

§ 5

Beitragsverteilung

(1) Der Landesverband führt gemäß der Beitragsordnung des Bundesverbandes der Jungen Liberalen e. V. die Pflichtbeitragsanteile je Monat und Mitglied an den Bundesverband der Jungen Liberalen e. V. ab.

(2) Die Bezirksverbände der Jungen Liberalen Hamburg e. V. können für ihre Aktivitäten finanzielle Zuschüsse beim Landesvorstand beantragen, der über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

(3) Die möglichen Zuschüsse nach Absatz 2 sollen vom Landesvorstand in seinem jährlich aufzustellenden Finanzplan durch Ausweisung einer entsprechenden Position berücksichtigt werden. Der Landesschatzmeister informiert die Bezirksvorsitzenden unmittelbar nach Feststellung des Finanzplanes durch den Landesvorstand über das für die Bezirke zur Verfügung stehende Budget.

(4) Für die Bezirke werden Bezirkskonten eingerichtet, die als Unterkonten zum Landesverbandskonto geführt werden sollen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.